



Mitteilung in eigener Sache / Sommerferien	1
Wirtschaft und Steuern	
Fristaufschub 22. August	2
Zertifizierte E-Mail Adresse (Pec) – Pflicht für alle Gesellschaften...	2
Steuerbestimmungen im Sparpaket.....	2
Neuerungen Kunden- und Lieferantenliste	4
ICI-Befreiung für Landwirtschaftliche Gebäude.....	5
Eintragung MIAS-Datenbank.....	6
SISTRI - Aufschieb bis Juni 2012	7
Arbeit und Soziales	
Freistellung für Bergretter	7

Mitteilung in eigener Sache

Sommerferien

Kanzlei Ausserhofer

Vom **15. bis zum 27. August 2011** bleibt unser Büro wegen Ferien geschlossen. Für eventuelle Nachrichten können Sie gerne auf den Anrufbeantworter sprechen oder uns eine E-Mail senden. Wir werden diese dann nach dem Urlaub gerne beantworten.

Kanzlei Ausserhofer

Lohnstudio

Das Lohnbüro bleibt ab dem **15. bis zum 27. August 2011** bis auf einen Bereitschaftsdienst geschlossen.
Leistungen wie z.B. An- oder Abmeldung und Unfallmeldungen können mittels Telefonanruf abgewickelt werden.
Die Telefonnummer lautet: 0474 572 301

Lohnstudio GmbH

Wirtschaft & Steuern

Fristaufschub 22. August

Aufgrund der Verordnung des Ministerpräsidenten vom 12. Mai 2011 werden alle auf den Zeitraum vom 1. August – 20. August fallenden steuerlichen Fristen bis zum 20. August ausgesetzt. Nachdem der 20. August auf einen Samstag fällt, kann die Zahlung folgender Abgaben: **Lohnsteuern, Vorsteuern, MwSt., Sozialabgaben, 2. Inps Rate** mit einem zusätzlicher Aufschub bis zum Montag, 22. August 2011 getätigt werden.

Zertifizierte E-Mail Adresse (Pec) – Pflicht für alle Gesellschaften

Die **zertifizierte elektronische Post (PEC)** ist ein Mailsystem, das dem Absender, auch in rechtlicher Hinsicht, die Übermittlung sowie die Zustellung einer E-Mail an das zertifizierte Postfach des Adressaten bestätigt. Der Weg einer Nachricht ist somit vollständig nachvollziehbar. Das zertifizierte E-Mail hat somit den gleichen rechtlichen Stellenwert eines Einschreibebriefes mit Rückantwort.

Bereits seit Anfang 2009 müssen alle neu gegründeten Gesellschaften eine zertifizierte E-Mail Adresse bei deren Anmeldung im Handelsregister angeben.

Innerhalb November 2011 sind nun alle Gesellschaften, welche in der Handelskammer eingetragen sind, zur Eröffnung einer PEC- Adresse verpflichtet.

Die Handelskammer versendet in der nächsten Zeit die Aufforderungen an die Kunden, die Meldung zu machen.

Die Eröffnung kann man durch verschiedene Anbieter online durchführen; siehe Link mit der Liste der zugelassenen Anbieter in Italien (http://www.digitpa.gov.it/pec_elenco_gestori), die Installation der Adresse beim eigenen Outlook kann jedoch meist nur über einen Computertechniker oder eine Computertfirma erfolgen.

Wir bitten Sie uns umgehend mitzuteilen, sobald die zertifizierte E-Mail Adresse eröffnet ist, da die Meldung an die Handelskammer nur telematisch erfolgen kann.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Leitgeb Ruth
Kanzlei Ausserhofer

Steuerbestimmungen im Sparpaket

Am 6. Juli 2011 wurde im Amtsblatt der Republik die Gesetzesverordnung (DL Nr. 98 vom 6. Juli 2011) mit dem Nachtragshaushalt, das im Volksmund genannte Sparpaket, veröffentlicht und bereits am 15.07.2011 in das Gesetz Nr. 111 umgewandelt. Bei diesem Sparpaket handelt es sich um ein auf drei Jahre ausgerichtetes Maßnahmenpaket welches die Abbauung des Haushaltdefizites im Ausmaß von etwa 47 Mrd. Euro bis zum Jahr 2014 zum Ziel hat. Das Gesetz beinhaltet einige Bestimmungen welche umgehend in Kraft treten und weitere welche im Zeitraum bis 2014 umgesetzt werden.

Neben Bestimmungen zu Einsparungen in der öffentlichen Verwaltung und im Gesundheitsbereich beinhaltet das Sparpaket auch wichtige Steuerbestimmungen, auf welche nachfolgend eingegangen wird.

1. Pauschalbesteuerung Kleinunternehmen („contributi minimi“)

Der Steuersatz, der Anwendungsbereich und die Zugangsvoraussetzungen für das System der Pauschalbesteuerung von Kleinunternehmen und Freiberuflern mit Umsatzerlösen bis Euro 30.000 („contributi minimi“) wurden mit dem Sparpaket ab dem Jahr 2012 wesentlich abgeändert:

- Reduzierung der Ersatzsteuer von 20% auf 5%
- Anwendung für max. 5 Jahre (erstes Jahr Tätigkeitsbeginn + 4 Folgejahre)
- keine Unternehmens- und freiberufliche Tätigkeit in den 3 Vorjahren
- neue Tätigkeit darf keine Fortführung einer vorherigen Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Teilhaber sein (ausgenommen obligatorisches Praktikum)

Die Befreiung der MwSt. und der regionalen Wertschöpfungssteuer bleibt aufrecht.

Der Gesetzesentwurf mit den neuen Bestimmungen zu den Kleinunternehmen enthielt zunächst auch eine Einschränkung in Bezug auf die Anwendbarkeit bis zu einem Alter von 35 Jahren. Im endgültigen Dekret wurde diese Einschränkung jedoch nicht mehr erwähnt. Da jedoch in der Tages- und Wochenliteratur weiters von der Einschränkung der Anwendbarkeit bis zum Alter von 35 Jahren geschrieben wird, möchten wir diesbezüglich auf eine Klarstellung von Seiten der Agentur der Einnahmen abwarten um genauer darauf einzugehen.

Da im Allgemeinen noch einige Unklarheiten bestehen, werden wir Klarstellungen von der Agentur der Einnahmen abwarten und anschließend ein zusammenfassendes Rundschreiben verfassen.

Weiters werden wir die einzelnen Positionen unserer betroffenen Kunden genau analysieren und diese nachfolgend kontaktieren falls sie diese Neuerungen auf diese auswirken.

2. Steuereinbehalt auf Bauarbeiten

Bei Wiedergewinnungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen für welche der Steuerabsetzbetrag von 36% bzw. 55% in Anspruch genommen wird, erfolgt vom Bankinstitut bei Zahlung ab sofort ein Steuereinbehalt von nur mehr 4%. Vorher wurde ein Einbehalt über 10% getätigt.

Da der reduzierte Steuereinbehalt von 4% mit Datum der Veröffentlichung der Gesetzesverordnung am 06.07.2011 seine Wirksamkeit erlangte, aber von den Kreditinstituten die technische Umsetzung nicht sofort erfolgte bzw. erfolgen konnte wurden teilweise noch Steuereinbehalte von 10% getätigt. Mit Rundschreiben Nr. 41 vom 05.08.2011 wurde von der Agentur der Einnahmen festgehalten, dass in den entsprechenden Fällen der Differenzbetrag des zu viel getätigten Steuereinbehaltes im Ausmaß von 6% von den Kreditinstituten den Begünstigten gutgeschrieben werden muss.

3. Sondersteuer PKW (über 225 kW)

Für Personenkraftfahrzeuge mit einer Leistung von über 225 kW (circa 306 PS) wird eine Sondersteuer von Euro 10,00 pro kW eingeführt. Diese Sondersteuer ist nicht auf die gesamten kW, sondern „nur“ auf die kW welche den Wert von 225 überschreiten abzuführen und gilt bereits rückwirkend für 2011. Die Modalitäten für die Einzahlung müssen noch von der Agentur der Einnahmen noch veröffentlicht werden.

4. Ruhende MwSt.-Position

Für Unternehmen und Freiberufler die für drei aufeinander folgende Jahre keine Tätigkeit ausüben bzw. bei Verpflichtung von der Abfassung einer MwSt.-Jahreserklärung davon abgesehen haben wird die MwSt.-Nummer von Amts wegen widerrufen. Bei

unterlassener Abmeldung der MwSt.-Nummer kann dies bis zum 4. Oktober 2011 mit Einzahlung einer verminderten Verwaltungsstrafe von Euro 129 nachgeholt werden.

5. Verlustvortrag aus Unternehmen

Steuerverluste aus Unternehmen mit ordentlicher Buchführung sind nach den geltenden Bestimmungen bis auf 5 Jahre vortragbar und können in vollem Ausmaß mit einem eventuellen Steuergewinn aus Unternehmen verrechnet werden. Die ab dem Jahr 2011 erwirtschafteten Steuerverluste aus Unternehmen können nun auf unbegrenzte Zeit vorgetragen werden; jedoch können Verlustvorträge nur im Ausmaß von 80% des Steuergewinns der jeweiligen Steuerperiode verrechnet werden.

Diese neue Bestimmung gilt nur für Unternehmen und Körperschaften welche der Körperschaftssteuer IRES unterliegen. Für alle anderen Subjekte mit ordentlicher Buchführung (z.B. Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften, Gesellschafter von GmbH mit Transparenzbesteuerung,...) greift diese neue Bestimmung nicht! Bei vereinfachter Buchführung wird ein eventueller Verlust aus der Unternehmertätigkeit mit anderen Einkünften verrechnet und kann nicht vorgetragen werden.

Neuerungen Kunden- und Lieferantenliste

Mit unserem Rundschreiben Nr. 06/2011 haben wir Sie bereits über die grundlegenden Bestimmungen in Bezug auf die neuen Kunden- und Lieferanteliste informiert. Diese Bestimmungen stützten sich auf die Durchführungsverordnung der Agentur der Einnahmen vom 22.12.2010. Nachdem jedoch noch viele Unklarheiten bestanden, wurden in den letzten Monaten mit diversen Veröffentlichungen der Agentur der Einnahmen weitere Klarstellungen geschaffen.

1. Befreiung für öffentliche Körperschaften

Nachdem gewisse Umsätze (Exporte, Importe,...) bereits von der Angabe in der Kunden- und Lieferantenliste ausgenommen waren, wurden mit Verordnung Nr. 92846 vom 21.06.2010 des Direktors der Agentur der Einnahmen folgende öffentliche Einrichtungen, sowohl für den institutionellen, als auch für den gewerblichen Bereich, grundlegend von der Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste befreit:

- Staat
- Regionen
- Provinzen
- Gemeinden
- andere Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts

Hinweis: Die Altersheime nach öffentlichem Recht, die sog. Ö.B.P.B. (Öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste) sind somit auch von der Kunden- und Lieferantenliste befreit.

2. Bezahlung mit Kredit- und Bancomatkarten

Mit dem Wirtschaftsförderungspaket („*decreto sviluppo*“) DL 70/2011 wurden neben Vereinfachungen in diversen Bereichen auch hinsichtlich der neuen Kunden- und Lieferantenlisten Vereinfachungen vorgesehen. Grundsätzlich besteht für Unternehmen und Freiberufler die Pflicht zur Meldung sämtlicher Umsätze über Euro 3.000 (MwSt.-Grundlage bei Rechnung) bzw. über Euro 3.600 (Bruttobetrag bei Steuerquittung bzw. -beleg) gegenüber Privatpersonen. Nun wurden von der Meldung die mit inländischen Bancomat- und Kreditkarten bezahlten Beträge von Privatkunden ausgeschlossen. Bei Zahlungen mit Bancomat- bzw. Kreditkarten von ausländischen Banken bzw. Kreditinstituten gilt diese Vereinfachung nicht! Ob die Befreiung auch für die Meldung der Umsätze gegenüber MwSt.-Subjekten gelten soll, muss noch abgewartet werden.

Mit dem Sparpaket DL 98/2011 wurde weiters erlassen, dass diese Geldbewegungen von den inländischen Banken, Kredit- und Finanzinstituten an die Finanzverwaltung gemeldet werden müssen.

3. Angaben in Kunden- und Lieferantenliste

Mit dem Rundschreiben Nr. 28 vom 21.06.2011 von der Agentur der Einnahmen wurden einige Klarstellungen in Bezug auf die Angaben in der Kunden- und Lieferantenliste erlassen.

3.1. Datum des Geschäftsvorganges

Als Datum des Geschäftsvorganges („*data di operazione*“) das Datum der Registrierung anzugeben ist. Bei Fehlen des Registrierungsdatums ist das Datum der Durchführung des Geschäftsvorganges lt. Art. 6 des MwSt.-Gesetzes anzugeben.

3.2. Verträge mit fortwährenden Leistungen

Bei Verträgen mit fortwährenden Leistungen bzw. regelmäßigen Vergütungen (z.B. Miete, Lieferungen, Aufträge,...), auch falls mündlich abgeschlossen, muss das Limit von Euro 3.000,00 für das gesamte Jahr betrachtet werden. Bei überschreiten des Limits im Jahr muss der Gesamtbetrag der Leistungen in der Kunden- und Lieferantenliste angegeben werden.

3.3. Verkauf von Immobilien und Fahrzeugen

Die Verkäufe von Immobilien müssen in der Kunden- und Lieferantenliste nicht angegeben werden, da diese bereits in die Steuerkartei („*Anagrafe Tributaria*“) der Agentur der Einnahmen aufscheinen. Die Verkäufe von Fahrzeugen müssen jedoch in der Kunden- und Lieferantenliste angegeben werden.

3.4. Geschäftsfälle gegenüber Private in 2010

Für das Jahr 2010 gilt die Einschränkung dass nur Umsätze mit einem Betrag ab Euro 25.000,00 und mit Pflicht zur Rechnungslegung in der Kunden- und Lieferantenliste angegeben werden müssen. Da es für das Jahr 2010 für Angabe von Umsätzen gegenüber Privatpersonen keine explizite Befreiung gibt, müssen auch Umsätze wofür die Pflicht zur Rechnungslegung bestand und der Betrag von Euro 25.000,00 überschritten wird, in der Kunden- und Lieferantenliste erfasst werden.

4. Befreiung für innergemeinschaftliche Umsätze

Nachdem einige Umsätze (z.B. Importe, Exporte,...) bereits von der Angabe in der Kunden- und Lieferantenliste ausgenommen sind, wurde mit dem Rundschreiben Nr. 24 vom 30.05.2011 bestätigt, dass auch sämtliche innergemeinschaftliche Umsätze von der Angabe in der Kunden- und Lieferantenliste ausgenommen sind. Diese Umsätze werden bereits in der Intrastat-Meldung erfasst.

ICI-Befreiung für landwirtschaftliche Gebäude

Mit dem Wirtschaftsförderungspaket DL 70/2011 wurde nun auf Grund der unterschiedlichen Auffassungen von Kassationsgericht und Finanzverwaltung hinsichtlich der ICI-Befreiung für landwirtschaftliche Gebäude eine Neuregelung eingeführt. Demnach reichen für die ICI-Befreiung nicht mehr die steuerlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Verwendung, sondern ist die ICI-Befreiung auf die Katastereinstufung abzustellen. Daraus folgt, dass für die Inanspruchnahme der Befreiung die Baueinheiten unter folgende Klassen eingetragen sein müssen:

- Klasse A/6 = landwirtschaftliches Wohngebäude
- Klasse D/10 = landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude

Der Änderungsantrag für die Katastereinstufung für die Ausweisung der landwirtschaftlichen Gebäude als A/6- bzw. D/10-Einheiten muss innerhalb 30. September 2011 erfolgen. Neben dem Änderungsantrag muss weiters eine Eigenerklärung abgegeben werden mit der man bestätigt, dass für die letzten fünf Jahre die steuerlichen Voraussetzungen als landwirtschaftliches Gebäude im Sinne der Einkommenssteuern bestanden haben.

Im Anschluss muss die Territorialagentur („*Agenzia del territorio*“) innerhalb 20. November 2011 die Eigenerklärung prüfen und die Katastereinstufung bzw. die Umklassifizierung bestätigen.

Erfolgt die Bestätigung nicht fristgerecht, so kann der Antragsteller für weitere 12 Monate provisorisch von dieser Katastereinstufung ausgehen. Wird die Einstufung in begründeter Form abgelehnt, hat der Steuerpflichtige die nicht gezahlten Steuern, unter Anwendung der doppelten Verwaltungsstrafen, nachzuzahlen.

Eintragung MIAS-Datenbank

Ein weiters Rundschreiben wurde kürzlich von der Agentur der Einnahmen hinsichtlich Eintragung in die MIAS-Datenbank (MwSt.-Informations-Austausch-System) bzw. VIES-Datenbank („*Vat Information Exchange System*“) verfasst. Die Eintragungspflichten und -modalitäten wurden neu geregelt um den Missbrauch im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr zu vermeiden.

Nachfolgend die wichtigsten Punkte aus dem Rundschreiben Nr. 39 vom 1. August 2011:

- Voraussetzung für die Tätigkeit von innergemeinschaftlichen Umsätzen ist die Eintragung in die MIAS-Datenbank
- die Eintragung in die MIAS-Datenbank erfolgt nicht mehr automatisch, sondern erst nach entsprechendem Antrag durch den Steuerpflichtigen:
 - o formloser Antrag bei bestehender MwSt.-Positionen
 - o Angabe auf Meldevordruck (Modell AA7 bzw. AA9) bei Tätigkeitsbeginn
- nichtansässige Steuerpflichtige, welche die direkte Registrierung über Vordruck ANR vornehmen müssen den Antrag für Aktivierung mittels getrennten formlosen Antrag vornehmen
- nach Antragstellung bleibt die Position der UID-Nr. für 30 Tage ausgesetzt, da von der Finanzverwaltung notwendige Prüfungen vorgenommen werden müssen. Die in diesem Zeitraum durchgeführten Umsätze gelten grundsätzlich als innerstaatliche Umsätze, d.h. die Umsätze sind mit MwSt. des jeweiligen Landes des Rechnungstellers zu fakturieren.

z.B. muss bei einem Warenverkauf von einem italienisches Unternehmen (in MIAS-Datenbank eingetragen) an ein deutsches Unternehmen (nicht in MIAS-Datenbank eingetragen) die Rechnung mit italienischer MwSt. ausgestellt werden. Weiters muss in diesem Fall das deutsche Unternehmen die Erstattung der MwSt. beantragen.

- folgende Subjekte müssen auch eingetragen sein, falls innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt werden:
 - o Kleinunternehmen („*contribuenti minimi*“)
 - o nicht gewerbliche Körperschaften bei innergem. Erwerben über Euro 10.000
 - o steuerbefreite Landwirte bei innergem. Erwerben über Euro 10.000
- für die bis 31. Juli 2011 begangenen Fehler werden im Sinne des Vertrauensschutzes keine Verwaltungsstrafen verhängt. Ab 1. August 2011 muss man sich an die neuen Vorschriften halten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund der hohen Verwaltungsstrafen die Tätigkeit von innergemeinschaftlichen Umsätzen bis zur Eintragung in die MIAS-Datenbank unbedingt vermieden werden sollte.

Auf folgenden Internetseiten kann man die Eintragung in die MIAS-Datenbank überprüfen:

<http://www1.agenziaentrate.gov.it/servizi/vies/vies.htm>

http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/lang.do

SISTRI – Aufschub bis Juni 2012

Laut Mitteilung des Landesverbandes für Handwerker (LVH) wird die Einführung des elektronischen Systems zur Erfassung von betrieblichen Abfällen und Abfalltransporten (SISTRI) für Betriebe mit bis zu zehn Mitarbeitern auf den 1. Juni 2012 aufgeschoben.

Das SISTRI sollte ursprünglich für alle Betriebe im Jänner 2010 eingeführt werden. Nach dem ersten Aufschub für Betriebe mit bis zu zehn Mitarbeitern bis zum 1. Jänner 2012 erfolgte nun für diese Betriebe ein weiterer Aufschub.

Sämtliche bereits veröffentlichte Bestimmungen hinsichtlich SISTRI bleiben weiterhin bestehen.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Thomas Graber
Kanzlei Ausserhofer

Arbeit & Soziales

Bergretter und Rückerstattung deren Abwesenheitstage für Arbeitgeber im privaten und im öffentlichen Sektor sowie für Selbständige

Das „Nationale Berg- und Höhlenrettungskorps“ oder it. “Corpo Nazionale Soccorso Alpino e Speleologico” CNSAS ist eine Hilfsorganisation in Italien und Südtirol. Als Teil des italienischen Alpenvereins ist das CNSAS im Bereich der Bergrettung und der Höhlenrettung aktiv. In Südtirol unterhält das CNSAS 21 Bergrettungsstellen und eine Höhlenrettungsstelle mit insgesamt 600 Bergrettern und Bergführern deutscher, italienischer und ladinischer Sprache. Hinzu kommen 34 Rettungsstellen und 905 ehrenamtliche Helfer des Bergrettungsdienstes (BRD) des Alpenvereins Südtirol. Insofern gibt es eine nicht unbeträchtliche Anzahl an freiwilligen Helfern, deren Tätigkeit rechtlich eigens geregelt wurde. Diese eigene Disziplin regelt die Abwesenheiten die durch die Tätigkeit als Bergretter begründet sind, und zwar im Gesetz Nr. 162 von 1992 und der jährlichen Ministerialdekrete zur Anpassung der Rückvergütungssätze für Selbständige (für 2011 MD 3.05.2011).

1. Das Tätigkeitsgebiet

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung haben die Bergretter Anrecht auf bezahlte Freistellungen während des gesamten Einsatzes (und in einigen Fällen auch noch nachher, wenn es sich um sehr schwere Einsätze handelt). Dasselbe Anrecht gilt auch für Übungen und Simulationen, die jedoch nach Bekanntgabe des Zeitpunktes sofort dem Arbeitgeber gemeldet werden müssen. Die Freistellung gilt für den gesamten Zeitraum der Fortbildung, auch wenn es sich um mehrere Tage handeln sollte.

ANRECHT AUF BEZAHLTE ABWESENHEIT VOM ARBEITSPLATZ	
ART DES EINSATZES	ABWESENHEITEN
Einsätze, die an einem Tag zum Abschluss gelangen	Anrecht auf einen vollen Arbeitstag
Einsätze, die obwohl sie abgeschlossen wurden mehr als 8 Stunden andauern	Anrecht auf einen vollen Arbeitstag (Tag des Einsatzes) und darauffolgenden Tag
Einsätze, die mehr als 24 Stunden andauern, vom Tag an, an dem der Einsatz anberaumt wurde	Anrecht auf den vollen Tag, an dem der Einsatz einberufen wurde und darauffolgenden Tag

Sollte der Einsatz selbst beispielsweise nur 3 Stunden andauern, hat der Arbeitnehmer also das Anrecht, den vollen Tag dem Arbeitsplatz fern zu bleiben.

2. Rückerstattung

2.1. Private Arbeitgeber

Der bzw. die Tage des Einsatzes oder auch der Übung werden vorerst vom Arbeitgeber normal ausbezahlt. Der Arbeitgeber kann dann wiederum den Betrag von der INPS rückerstattet bekommen (Achtung! Hier wird nicht wie üblicherweise verrechnet, sondern effektiv mittels Überweisung rückerstattet), unter Einhaltung der formellen Bestimmungen und bei rechtzeitiger Abgabe des entsprechenden Antrages.

- 1) Entlohnung: die Entlohnung beinhaltet alle tatsächlichen und allumfassenden Lohnbestandteile (Normalentlohnung samt allen regelmäßig ausbezahlten Zusatzelementen)
- 2) Fristen und Bedingungen: Der Arbeitgeber muss den entsprechenden Antrag binnen Ende des Folgemonats des Ereignisses abgeben (Art. 2 MD 379/1994). Es werden nur jene Tage oder Stunden rückerstattet, an denen der Arbeitnehmer effektiv im Einsatz oder in Fortbildung war, also nicht die restlichen Freistellungstage oder Stunden, die der Arbeitnehmer rechtlich genießen kann. Es werden auch keine Tage bzw. Stunden an Sonn- und Feiertagen oder an den Samstagen rückerstattet, falls der Arbeitnehmer eine 5-Tage Woche einhält.
- 3) Antrag: der Antrag muss lt. Vorlage vollständig ausgefüllt und es müssen diesem 1) die Erklärung des Arbeitgebers beigelegt werden, dass der Arbeitnehmer de facto in diesem Zeitraum abwesend war, 2) ein Attest des Bürgermeisters (wird oftmals in die Bestätigung des Bergrettungsdienstes integriert), das erklärt und bestätigt, dass die Bergrettungstätigkeit mit angeführten Personen zum angeführten Zeitraum stattgefunden hat und 3) die Bestätigung des Bergrettungsdienstes selbst bzw. dessen jeweiligen Rettungsleitstellenleiters, über Personen und Zeitraum die beim Einsatz eingesetzt wurden.

2.2. Öffentliche Arbeitgeber

Auch für die Angestellten der öffentlichen Körperschaften gelten dieselben Regelungen des Gesetzes Nr. 162/1992 und MD Nr. 379/1994. Das INPDAP nimmt dazu Bezug im Rundschreiben Nr. 12/2005 in dem es klärt, dass hier genauso die Beträge vorausgestreckt werden müssen und nach Einreichen des Rückerstattungsantrages die Beträge an die entsprechende Institutionen zurückfließen. Es gelten dieselben Bestimmungen in Bezug auf Antrag und Fristen. Das INPDAP stellt zusätzlich klar, dass es sich bei den rückerstatteten Beträgen um Nettobeträge handelt, also abzüglich der Beiträge, die vom INPDAP direkt abgezogen werden.

2.3 Selbständige

Auch Selbständige haben die Möglichkeit für die Zeit ihrer Abwesenheit aufgrund von Rettungs -oder Übungseinsätzen eine Zulage zu beantragen. Für 2011 wurden wie bereits anfänglich erwähnt in einem eigenen Ministerialdekret vom 03.05.2011 die entsprechenden Tagessätze veröffentlicht. Man geht von der Bruttomonatsentlohnung des Sektors Industrie aus die 1.909,83 Euro beträgt und dividiert diese je nach dem ob 5-Tage oder 6-Tagewoche durch 22 oder 26 und erhält somit den Tagessatz von 86,81 Euro oder 73,45 Euro. Auf diese Beträge wird der Vorsteuerabzug von 20% angewandt.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Gudrun Mairl
Lohnstudio GmbH

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

August 2011

Montag, 22. August 2011

- Monatliche MwSt.– Abrechnung (Juli)
- Trimestrale MwSt.– Abrechnung (2. Trimester)
- MwSt. - Absichtserklärung
- 2. INPS Fixrate - Beiträge Handwerker und Kaufleute

Donnerstag, 25. August 2011

- INTRASTAT – Monatliche Meldung für Juli

Mittwoch, 31. August 2011

- BLACK-List – Monatliche Meldung für Juli

